



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# Grundkurs Strafrecht IV

Wintersemester 2016/17

PD Dr. Jan C. Schuhr

# Pflichtfach Strafrecht (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 JAPrO-BW)



## a) Allgemeiner Teil des Strafrechts

(mit Konkurrenzen, ohne Rechtsfolgesystem);

## b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

- aus dem 6. Abschnitt: § 113;
- aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d;
- 9. und 10. Abschnitt;
- 14. Abschnitt (ohne § 189);
- 16. Abschnitt;
- 17. Abschnitt;
- aus dem 18. Abschnitt: §§ 238 bis 241;
- 19. bis 21. Abschnitt;
- 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b);
- aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281;
- aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c;
- aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c;

Fahrlässigkeit?

Versuch der Beteiligung?

§ 113 Widerstand gegen  
Vollstreckungsbeamte

§§ 123, 124 Hausfriedensbruch

§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom  
Unfallort

§ 145d Vortäuschen einer Straftat

IX: Falsche uneidliche Aussage  
und Meineid

X: Falsche Verdächtigung

XIV: Beleidigung

XVI: Straftaten gegen das Leben

XVII: Straftaten gegen die  
körperliche Unversehrtheit

§§ 238 bis 241: Nachstellung,  
Freiheitsberaubung,  
erpresserischer Menschenraub,  
Geiselnahme, Nötigung,  
Bedrohung

# Pflichtfach Strafrecht (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 JAPrO-BW)



## a) Allgemeiner Teil des Strafrechts

(mit Konkurrenzen, ohne Rechtsfolgesystem);

## b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

- aus dem 6. Abschnitt: § 113;
- aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d;
- 9. und 10. Abschnitt;
- 14. Abschnitt (ohne § 189);
- 16. Abschnitt;
- 17. Abschnitt;
- aus dem 18. Abschnitt: §§ 238 bis 241;
- 19. bis 21. Abschnitt;
- 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b);
- aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281;
- aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c;
- aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c;

XIX: Diebstahl und Unterschlagung

XX: Raub und Erpressung

XXI: Begünstigung und Hehlerei

aus XXII: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichung von Leistungen, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

aus XXIII: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung, Missbrauch von Ausweispapieren

aus XXVII: Sachbeschädigung

aus XXVIII: Brandstiftungsdelikte, Verkehrsdelikte, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung

# Termine und Themen



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

1	Fahrlässigkeit I
2	Fahrlässigkeit II
3	Versuch der Beteiligung und Konkurrenzen
4	Straßenverkehrsdelikte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
5	Beleidigungsdelikte
6	Sexuelle Selbstbestimmung, persönlicher Lebens- und Geheimbereich
7	Aussagedelikte, falsche Verdächtigung und Vortäuschen einer Straftat
8	Urkundsdelikte
9	Amts- und Korruptionsdelikte
10	Weiteres Wirtschaftsstrafrecht
11	Sachbeschädigung und Brandstiftungsdelikte
12	Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung, Staatsschutz
13	Umweltstrafrecht
14	Wiederholung

1.	18.10.
2.	25.10.
(Allerheiligen)	
3.	8.11.
4.	15.11.
5.	22.11.
6.	29.11.
7.	6.12.
8.	13.12.
9.	20.12.
10.	10.1.
11.	17.1.
12.	24.1.
13.	31.1.
14.	7.2.



# 1

## Fahrlässigkeit I



# Fahrlässigkeit - Prüfungsaufbau

## ▪ **Tatbestandsmäßigkeit**

- **Objektive Tatbestandsmerkmale des Delikts**  
Insbes. Handlung, Erfolg, Kausalität – Einheitstäterprinzip
- **Sorgfaltspflichtverletzung (oder Obliegenheitsverletzung)**
  - Unerlaubtes Risiko der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung
  - Indizien: Verstoß gegen Rechtsnorm, Standards (DIN etc.), *lex artis*, Sitten
  - Ausnahmen: erlaubtes Risiko/ Sozialadäquanz
  - Bestehen und Umfang der Pflicht kann von Person des Täters abhängen
- **Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Risikos/ Schadens**
  - Objektiv, aber Sonderwissen und -fähigkeiten zu berücksichtigen
  - Subjektiv in konkreter Situation [*ggf. übersichtlicher nach der obj. Zurechnung geprüft, von manchen Autoren auch erst in der Schuld*]
- **Objektive Zurechnung**
  - Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Vermeidbarkeit durch Befolgen der verletzten Norm)
  - Risiko- bzw. Schutzzweckzusammenhang  
(verletzte Norm muss gerade dem Schutz vor Risiken wie dem verwirklichten dienen)
  - Ggf. weitere Aspekte: z.B. Eigenverantwortlichkeit des Opfers, aber kein allg. Regressverbot

## ▪ **Rechtswidrigkeit**

i.d.R. subjektives Rechtfertigungselement nicht erforderlich

## ▪ **Schuld**

- Allg. Schuldausschluss- und Entschuldigungsgründe; ggf. fahrlässige *actio libera in causa*
- Unbewusste Fahrlässigkeit begründet regelmäßig Verbotsirrtum (ggf. vermeidbar)
- Ungeschriebener Entschuldigungsgrund: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



# Fahrlässigkeit - Prüfungsaufbau

## ▪ Tatbestandsmäßigkeit

### – Objektive Tatbestandsmerkmale des Delikts

Insbes. Handlung, Erfolg, Kausalität – Einheitstäterprinzip

### – Sorgfaltspflichtverletzung (oder Obliegenheitsverletzung)

- Unerlaubtes Risiko der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung
- Indizien: Verstoß gegen Rechtsnorm, Standards (DIN etc.), *lex aequa* Sitten
- Ausnahmen: erlaubtes Risiko/ Sozialadäquanz
- Bestehen und Umfang der Pflicht kann von Person des Täters abhängen

### – Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Risikos/ Schadens

- Objektiv, aber Sonderwissen und -fähigkeiten zu berücksichtigen
- Subjektiv in konkreter Situation [gegenwärtlicher nach der objektiven Lage geprüft, von manchen Autoren auch erst in der konkreten Situation]

### – Objektive Zurechnung

- Pflichtwidrigkeit
- Risiko- bzw. Pflichtverletzung (verletzte Pflicht)
- Ggf. weitere Voraussetzungen

Unter diversen Modellen der Fahrlässigkeit insbesondere:

## ▪ Rechtswidrigkeit i.d.R. subjektive

## ▪ Schuld

- Allg. Schuld
- Unbewusstheit
- Ungeschriebenes

**I. Modell der außerordentlichen Zurechnung:** Die Tathandlung ist zwar mangels Vorsatz (*ignorantia facti*) nicht an sich selbst frei (keine *actio libera in se*), aber außerordentlich als im Grunde frei (*actio libera in sua causa*) zuzurechnen, wenn und soweit der Täter das Zurechnungsdefizit (die Unkenntnis) vorwerfbar selbst verschuldet hat. Er haftet für den Verstoß gegen die Ausgangsregel, wenn und weil er seine Erkenntnisobliegenheit verletzt hat. Diese Erkenntnisobliegenheit ist strafrechtlicher Natur, grds. für alle Delikte gleich, ihre Verletzung steht aber nicht selbständig unter Strafe (sondern eben nur bei Erfolgseintritt als fahrlässige Tat).



# Fahrlässigkeit - Prüfungsaufbau

## ▪ **Tatbestandsmäßigkeit**

### – **Objektive Tatbestandsmerkmale des Delikts**

Insbes. Handlung, Erfolg, Kausalität – Einheitstäterprinzip

### – **Sorgfaltspflichtverletzung (oder Obliegenheitsverletzung)**

- Unerlaubtes Risiko der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung
- Indizien: Verstoß gegen Rechtsnorm, Standards (DIN etc.), *lex aequa* Sitten
- Ausnahmen: erlaubtes Risiko/ Sozialadäquanz
- Bestehen und Umfang der Pflicht kann von Person des Täters abhängen

### – **Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Risikos/ Schade**

- Objektiv, aber Sonderwissen und -fähigkeiten zu berücksichtigen
- Subjektiv in konkreter Situation [ggf. *pflichtlicher nach der objektiven Lage* geprüft, von manchen Autoren auch erst in

### – **Objektive Zurechnung**

- Pflichtwidrigkeit
- Risiko- bzw. Pflichtverletzung (verletzte
- Ggf. weitere

Unter diversen Modellen der Fahrlässigkeit insbesondere:

## ▪ **Rechtswidrigkeit**

i.d.R. subjektive

## ▪ **Schuld**

- Allg. Schuld
- Unbewusst
- Ungeschrieb

**II. Modell des selbständigen Pflichtverstoßes:** Die Verletzung der Ausgangsregel kann nicht bestraft werden, weil der Täter sie mangels Vorsatz (Fehlen der nötigen Tatsachenvorstellungen) nicht gezielt einhalten konnte (*ultra posse nemo obligatur*). Ihm ist aber ggf. die Verletzung anderer Regeln – der Sorgfaltspflichten – vorzuwerfen. Diese entstammen oft anderen Rechtsgebieten (sind aber ggf. strafrechtlich einzuschränken).

## „Sorgfaltspflichtverletzung“: zentrales Element des Fahrlässigkeitsdelikts



Verstoß gegen ein **Gesetz**  
oder andere förmliche  
Rechtssätze  
(klarster Fall)

z.B. StVO; Höchstwerte für  
schädliche Stoffe etc.;  
Verwaltungsakte



Verstoß gegen  
(Eigen-)**Regeln**  
**bestimmter**  
**Verkehrskreise**

z.B. FIS-Regeln auf Skipisten;  
waidmännisches Verhalten



Verletzung der  
**allgemeinen Sorgfaltspflicht**  
(schwierigster Fall)

Abstellen auf „besonnenen Bürger in  
Situation und Rolle des Täters“;  
Abwägung der Gefahren und der  
Handlungsfreiheit

**Problem:** Geht es hier

- unmittelbar um Regeln anderer Rechtsgebiete
- strafrechtlich modifizierte Regeln anderer Rechtsgebiete oder
- rein strafrechtliche Erkenntnisobliegenheiten?